

Anlage 5:



DIE PRÄSIDENTIN
Dr. Dorothee Bittscheidt

Beschluss des Hochschulsenats vom 29. April 2004

HWP-Positionen für die Moderation

(in Ergänzung oder Ersetzung der Vorschläge des Masterplans)

Ausgangspunkt

Das Dohnanyi-Gutachten und die Leitlinien des Senats vom Juni 2003 haben der HWP die Fortgeltung ihrer Studiengänge und ihres besonderen Studiengangsprofils zugesagt. Dazu haben die „Leitlinien“ des Senats der FHH vorgeschlagen, aus den zu fusionierenden Einheiten jeweils „Departments“ in der Fakultät vorzusehen. Ausgehend von diesen Vorentscheidungen schlägt auch der Masterplan drei Departments und ein Phasenmodell vor.

Ziel der HWP ist es, die akkreditierten und bewährten Studienangebote der HWP zunächst und in jedem Fall so lange zu sichern, bis die Fachbereiche der Universität akkreditierte Studiengänge anbieten. Erst in der zweiten Phase sollte auf Basis einer Evaluation aller Studienangebote der Fakultät die Entscheidung über die weitere Fortführung und zukünftige Entwicklung aller Studiengänge getroffen werden.

Die erste Phase, die **Übergangszeit**, sollte ihren Endpunkt also dann finden, wenn auch die derzeitigen Fachbereiche 03 und 05 ihre Studienstruktur umgestellt und ihre Bachelor- und Masterstudiengänge akkreditiert haben. Die Dauer der Übergangszeit ist an diesem „Meilenstein“ zu definieren.

Deshalb muss bis zu diesem Zeitpunkt sichergestellt werden, dass die Studiengänge der HWP die notwendigen Ressourcen behalten und die Studiengänge in einem Gremium mit Entscheidungskompetenz inhaltlich weiter entwickelt werden können. Hierfür bietet sich am besten als Entscheidungsebene das Department an, das also bis zu diesem Zeitpunkt weitgehende Entscheidungsbefugnisse erhalten sollte.

In diesem Zusammenhang weist die HWP darauf hin, dass ein **Department Wirtschaft und Politik** wesentliche Strukturen der zukünftigen Fakultät in Bezug auf Interdisziplinarität und Fächerkooperation vorwegnimmt. Die HWP hat große Bedenken, dass eine Fortsetzung der traditionellen Fächer der Universität und ihre Abgrenzungen und Egoismen in den beiden anderen Departments die Kooperation und Entwicklung neuer, auch interdisziplinär orientierter Studienangebote innerhalb der neuen Fakultät behindern könnte. Sie hält es deshalb für unabdingbar, schon im Moderationsprozess als „Mindestinhalt“ für die neue Fakultät festzuschreiben, dass am Ende des ersten Zeitabschnitts und für die weitere Studiengangsplanung der

Fakultät **interdisziplinäre und akkreditierte Angebote im Bachelor** vorzuweisen sind.

Departmentstruktur und Willensbildung für die Lehre

Die Fakultät übernimmt die Studiengänge der HWP (Bachelor-Studiengang, Master-Studiengänge, Kontakt- und MBA-Studiengänge der Weiterbildung) mit ihren jeweiligen Zulassungsregeln (Satzungen), Studien- und Prüfungsordnungen und CNWs. Alle Lehrkörpermitglieder **einschließlich der Juristen**, die in diesen Studiengängen Lehre anbieten, bleiben dem HWP-Department zugeordnet. Sie erfüllen in den von der HWP übernommenen Studiengängen weiterhin ihre Lehrverpflichtung.

Wenn vor der Beendigung dieser Übergangszeit Lehrressourcen und/oder Studienplätze der HWP-Studiengänge durch andere Studiengänge genutzt oder mit genutzt werden sollten, gehen dafür entsprechende Ressourcen an das HWP-Department.

Eine Verwendung von frei werdenden Stellen, die diesen Studiengängen zugeordnet sind, für andere Zwecke ist gegen den Willen der Mehrheit der HWP-Vertreter im Fakultätsrat (bzw. des Prodekan) nicht möglich.

Wenn diese Prämisse eingehalten wird, können auch **vor Abschluss** des Übergangszeitraums akkreditierte **Masterprogramme** in eine **Graduate** oder **Professional School** eingebracht und unter eine gemeinsame Verantwortung gestellt werden. In diesem Fall sichert das HWP-Department die in die jeweiligen Masterprogramme eingebrachten Lehrressourcen weiterhin zu.

Diese Regeln binden das **Dekanat**. Sie binden den **Fakultätsrat** dadurch, dass die Mehrheit der Vertreter(innen) des HWP-Departments im Fakultätsrat in Angelegenheiten der HWP-Studiengänge nicht überstimmt werden kann. Angelegenheiten der HWP-Studiengänge sind ihre Zulassungsregeln (Satzungen), ihre Studien- und Prüfungsordnungen, Änderung und Aufhebung ihrer Studiengänge, ihre Lehrressourcen und die von der Behörde festgesetzten CNWs. Für die von mehreren Departments verantworteten Studiengangsbereiche (Schools) setzt der Fakultätsrat Ausschüsse ein.

Zumindest bis zum Ende der Übergangszeit steuert das **HWP-Department** seine Angelegenheiten in Forschung und Lehre durch ein **Selbstverwaltungsorgan**, das seinerseits Mitglieder in den Fakultätsrat entsendet. Die HWP und die beiden Fachbereiche besetzen im Fakultätsrat jeweils ein Drittel der Sitze. Das HWP-Department besetzt diese Sitze in der Übergangszeit durch Delegation. Da (zur Sicherung der Professor(inn)enmehrheit) für diesen Fakultätsrat derzeit 19 Sitze vorgesehen sind, bedarf es der Zustimmung aller Departments für die Besetzung des 19. Sitzes.

Berufungen

Das Recht, die Berufungsausschüsse einzusetzen, liegt beim Fakultätsrat. Berufungsausschüsse bestehen regelhaft aus sieben Personen. Davon gehören zwei Professor(inn)en dem Department an, aus dem die Stelle kommt, eine(r) dem fachlich benachbarten Department. Die beiden externen Berufungsausschussmitglieder werden vom Dekan bestellt. Der Berufungsausschuss macht einen Vorschlag; der Fakultätsrat nimmt Stellung.

Budget

Die Fakultät braucht Planungssicherheit, um ihre Schwächen zu kompensieren und ihre Stärken einvernehmlich entwickeln zu können. Daher wird die Summe der Budgets der gegenwärtigen Einheiten künftig der Fakultät zur Verfügung stehen, solange nicht lineare Kürzungen für alle Hochschulen eintreten. Dabei sind – mindestens für die Übergangszeit – das Grund- und das Leistungsbudget von der Fakultät auf die Departments weiterzuleiten.

Zur Sicherung einer möglichst umfassenden Budgethoheit der Fakultät ist eine auf diese Fakultät bezogene Vereinbarung zwischen der BWG und der Universität zum Budget vorzusehen. Darüber hinaus braucht die Fakultät eine hohe Budgetkompetenz, um – auch mit dem Instrument der vollen Deckungsfähigkeit – partielle Schwächen auszugleichen und Stärken weiter entwickeln zu können. Mindestens für die Übergangszeit gilt die Personalentwicklungsplanung der Teilbereiche fort und wird für die HWP ein Ausgleich von Personaldefiziten zur Stärkung ihres Forschungsprofils als notwendig anerkannt.

Gründungsdekanat

Das Gründungsdekanat kommt dadurch zustande, dass der Gründungsdekan vom Senator im Einverständnis mit den Departments eingesetzt wird. Die Departments wählen ihre Prodekane, die vom Gründungsdekan bestellt werden.

Verwaltung

Hier soll der Tenor des Masterplans gelten; im Übrigen ist das Ergebnis der Moderation zur Verwaltung abzuwarten (18.05.2004).

Externe strategische Evaluation

Für das Ende der oben definierten Übergangszeit wird eine externe strategische Evaluation vorgesehen, die die dann bestehenden Lehr- und Forschungsprofile bewertet, die Struktur der Fakultät und ihre Regeln der Willensbildung überprüft und ggf. neue Vorschläge erarbeitet.

Soweit Richtungsentscheidungen der Leitlinien (Juni 2003) mit den Maßgaben zur Fusion für die Übergangszeit nicht übereinstimmen (die Departments sehen weiterhin die Mitgliedschaft der an den Studiengängen beteiligten Jurist(inn)en vor), werden diese Punkte in die Evaluation aufgenommen und erneut Gegenstand der Prüfung.

D. Bittscheidt
30.04.2004